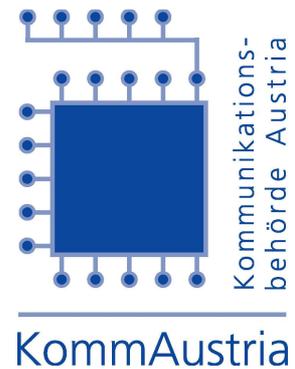


Informationen betreffend die Ausschreibung von Zulassungen zur Errichtung und Betrieb von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen MUX C – Ausschreibung 2009



(KOA 4.210/09-001 vom 07.09.2009)

1. Allgemeines

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 15.09.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Privatfernsehgesetzes Zulassungen zur Errichtung und Betrieb von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) sowie zur Erweiterung bestehender lokaler und regionaler Multiplex-Plattformen ausgeschrieben.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) sowie der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) sind auch auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/rf/Recht> verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatfernsehgesetz, die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

2. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde

Grundlage für diese Ausschreibung ist das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2009, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 29).

Eine weitere relevante Grundlage der Zulassungsvergabe ist gemäß § 21 PrTV-G das Digitalisierungskonzept 2007 der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005. Dieses ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/rf/Digikonzept2007> verfügbar.

Darüber hinaus hat die KommAustria eine „Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007)“ erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15.09.2007 kundgemacht sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/de/rf/MUXAGV2007> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009.

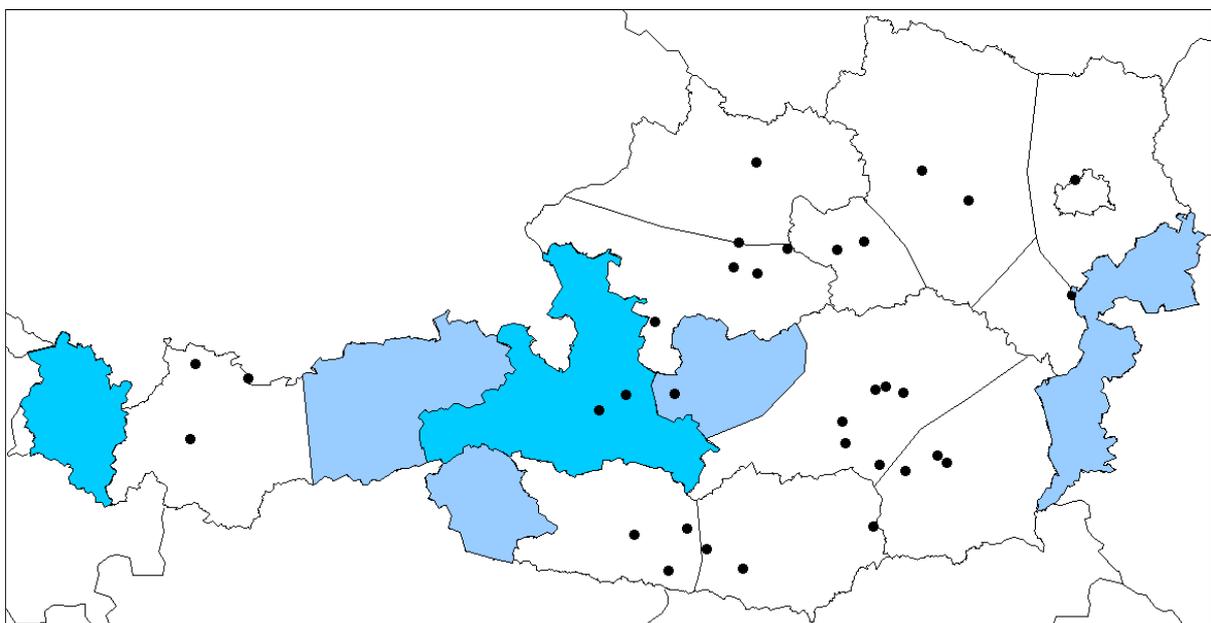
Gemäß § 66 PrTV-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatfernsehgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, e-mail: rtr@rtr.at

Gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Auf Grundlage des Digitalisierungskonzept 2007 erfolgte im Sommer 2007 eine Ausschreibung für terrestrische Multiplex-Plattformen für lokalen und regionalen Rundfunk (MUX C). Das Digitalisierungskonzept hält fest, dass im Abstand von zwei Jahren weitere Ausschreibungen erfolgen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Erweiterungen bestehender Multiplex-Plattformen sind dabei zulässig und erfolgen ohne Auswahlverfahren, sofern sie technisch realisierbar sind.

Aufgrund der Ausschreibung 2007 wurden bereits Zulassungen für insgesamt 15 lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen erteilt. Weitere Informationen dazu sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Die untenstehende Karte zeigt jene Allotments in unterschiedlicher blauer Farbe, in denen noch keine Multiplex-Plattformen zugeordnet wurden sowie die Senderstandorte (schwarze Punkte) der bereits zugelassenen Multiplex-Plattformen.



Ein Gleichwellennetzwerk (“SFN”, single frequency network) besteht aus mehreren Sendeanlagen, die alle den selben Transportstrom unter Nutzung der selben Frequenz ausstrahlen. Mit diesem Infrastrukturaufbau kann eine effiziente Frequenznutzung des Rundfunkspektrums gewährleistet werden.

Eine Bedeckung (“Layer”) kann als vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen verstanden werden. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotmentgebieten zusammen.

Ein Allotment wird durch ein geografisches Gebiet beschrieben, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz auf einem TV Kanal unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Versorgungsgebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal zugeteilt ist. Für diesen Allotmentkanal gilt der internationale Schutz vor Störungen.

White Spaces (bzw. Interleaved Spectrum) in Bezug auf digitales terrestrisches Fernsehen und den Genfer Frequenzplan 2006 (GE06) sind TV Kanäle, die in geografisch abgegrenzten Gebieten unter der Bedingung einsetzbar sind, dass sie keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan ausüben. Je kleiner die Ausdehnung der geografischen (Versorgungs-) Gebiete ist und je besser sie durch die Topografie (Berge) frequenztechnisch von GE06 Planeinträgen entkoppelt sind, desto mehr Möglichkeiten der Nutzung von „White Spaces“ gibt es.

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 7 PrTV-G „die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“.

Ein Multiplex-Betreiber ist nach § 2 Z 8 PrTV-G „wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“. Der Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 19 PrTV-G die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. der ORS gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

3. Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben ist gemäß § 23 PrTV-G die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen in ganz Österreich, soweit im Rahmen der MUX-C Ausschreibung 2007 keine Zuteilung erfolgt ist und damit noch ein Allotmentkanal zur Verfügung steht. Nur in besonderen frequenztechnischen Ausnahmefällen kann aufgrund der einen zur Verfügung stehenden Bedeckung unter Nutzung von White Spaces oder bei vollständiger Entkopplung von den bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten auch in bereits zugeteilten Allotments, eine weitere Multiplex-Plattform bewilligt werden.

Von der Ausschreibung mit umfasst ist die Erweiterung bestehender Multiplex-Plattformen.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert, unterliegen jedoch – wie oben ausgeführt – der Einschränkung, dass bereits im Rahmen der Ausschreibung 2007 zugeteilte Gebiete grundsätzlich nicht neuerlich vergeben werden können. Im Rahmen dieser allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen, insbesondere bei grenznahen Versorgungsgebieten auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind.

Gemäß dem Digitalisierungskonzept 2007 werden dazu vorrangig Frequenzen herangezogen, die die weitere Nutzung des GE06-Frequenzplans nicht beeinträchtigen. Als Grenze für die Erteilung von Multiplex-Zulassungen in MUX C gilt nach dem Digitalisierungskonzept 2007, dass höchstens eine BEdeckung aus den Ergebnissen der Planungskonferenz eingesetzt wird. Daraus ergibt sich, dass die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen in MUX C weitgehend überschneidungsfrei sein werden. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von White Spaces kann es in einem bestimmten Gebiet durchaus mehrere Zulassungen geben.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden. Die Zulassung für den Rundfunkveranstalter kann nach Erteilung der Multiplex-Zulassung gemäß § 28 PrTV-G beantragt werden, wenn der Rundfunkveranstalter einen Vertrag mit dem Multiplex-Betreiber vorweisen kann. Nähere Informationen dazu sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

4. Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 16.11.2009 um 13 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria **eingelangt** sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und sind von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Insbesondere im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

5. Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden. Darüber hinaus wird dem Rundfunkbeirat gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG (im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. – im Falle zusätzlicher späterer Ermittlungsergebnisse – schriftlich) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben.

Auf Grund der Beschränkung der zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen, kann im Rahmen dieser Ausschreibung voraussichtlich in einem bestimmten Gebiet jeweils höchstens eine Zulassung erteilt werden. Gelingt die Glaubhaftmachung der Voraussetzung mehreren Antragstellern für ein bestimmtes Gebiet, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 24 PrTV-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellern auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V 2007 (siehe auch den Anhang zu diesem Informationsblatt) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 1 und 2 PrTV-G) näher festgelegt.

Da über eine Multiplex-Plattform mehrere Programme verbreitet werden können, wird jedoch nach Möglichkeit vorgesehen werden, dass zumindest drei Rundfunkprogramme, die in dem jeweiligen Gebiet die Verbreitung über digitales terrestrisches Fernsehen anstreben, über die eine zugelassene Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

6. Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2005) der KommAustria.

Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3) lauten wörtlich:

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen (...);*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.*

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 24 PrTV-G hat die KommAustria eine Verordnung erlassen (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007). Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen und eine Zulassung für das gleiche Gebiet beantragen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die

eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Die Verordnung ist in Auszügen mit ihren Erläuterungen im Anhang zu diesem Informationsblatt abgedruckt.

Aus den Bestimmungen des PrTV-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

1. Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder);
2. Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung;
3. eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen;
4. Angaben darüber, welche Programme verbreitet werden sollen. Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 darf eine Zulassung für MUX C nur bei nachgewiesenem Bedarf vergeben werden, sodass bereits konkrete Vorvereinbarungen mit (potenziellen) Rundfunkveranstaltern vorliegen müssen, sofern nicht der Antragsteller selbst (potenzieller) Rundfunkveranstalter ist (siehe dazu näher weiter unten bei den finanziellen Voraussetzungen)
5. eine Darstellung technischer Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Die Angabe von Standorten, Frequenzen und Sendestärken muss dabei nur soweit bereits bekannt erfolgen, da nach § 25 Abs. 3 PrTV-G die genaue technische Planung in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen ist. Jedenfalls erforderlich ist die Angabe des Gebietes, das versorgt werden soll (siehe dazu Punkt 7 dieses Informationsblatts!)
6. Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

7. Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen** auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit

einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

8. Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** sind gemäß § 3 Abs. 1 MUX-AG-V 2007 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
- b. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
- c. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.
- d. Weiters ist zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der entsprechende Bedarf seitens zumindest eines Rundfunkveranstalters nachzuweisen. Dies kann durch eine der folgenden Möglichkeiten erfolgen:
 - die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter der über nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügt, über die digital-terrestrische Verbreitung im Fall der Zulassung;
 - die verbindliche Vereinbarung mit einem Kabelrundfunkveranstalter, dessen Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet wird, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen, über die digital-terrestrische Verbreitung im Fall der Zulassung;
 - die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die digital-terrestrische Verbreitung im Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient oder
 - der Antragsteller um die Multiplex-Zulassung ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter und erfüllt eine der vorangehenden Voraussetzungen.

Wenn der betreffende zukünftige Rundfunkveranstalter (oder der Antragsteller selbst) noch kein Fernsehprogramm analog terrestrisch oder im Kabel ausstrahlt, ist das geplante Programm, (insbesondere die geplante Lokalberichterstattung) darzustellen und glaubhaft zu machen, dass dieser Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt.

9. Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).
10. Auf Grund der MUX-AG-V 2007 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen **Auswahlgrundsätze** berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge weiters folgende Informationen zu enthalten (diese Angaben überschneiden sich zum Teil mit den bereits oben oder weiter unten genannten). Zur näheren Erläuterungen dieser Vorgaben wird auch auf den Auszug aus der Verordnung und den Erläuterungen im Anhang zu diesem Informationsblatt verwiesen.
 - a. Angaben zum versorgten Gebiet und zur der versorgten Bevölkerung. Dabei ist auch darzustellen, inwieweit in diesem Gebiet politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter bestehen.
 - b. soweit ein weiterer Ausbau geplant ist: genaue Darstellung des Roll-Out-Plans mit den versorgten Gebieten im zeitlichen Ablauf, und inwieweit dieser Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter erfolgen kann.
 - c. Angaben über den eingesetzten Standard (z.B. DVB-T, allenfalls MHP etc.) und die geplante Systemvariante (Modulationsparameter etc.) und daraus resultierende Datenrate.
 - d. Angaben zur Netzplanung, soweit bereits bekannt, insbesondere ob ein Single Frequency Network (SFN) geplant ist;
 - e. Angaben darüber, wie die Datenrate auf mehrere Rundfunkveranstalter bzw. Diensteanbieter aufgeteilt wird und wie eine Nichtdiskriminierung sichergestellt wird
 - f. Angaben darüber, wie bestehende Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in die Planung bereits eingebunden wurde bzw. eingebunden werden sollen
 - g. Angaben zum geplanten Programm bouquet, insbesondere zu den Programmarten (Voll- und Spartenprogramme) und ob diese als Free-TV verbreitet werden sollen
 - h. Angaben darüber, wie lokale Vertriebsstrukturen für Endgeräte (z.B. Elektrohändler) in die Kommunikation eingebunden werden sollen;

- i. Angaben zu den Kosten der Ausstrahlung, die den Rundfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern in Rechnung gestellt werden sollen;

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

7. Technisches Konzept / Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligungen

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) erforderlich.

Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen.

Nachstehend angeführt sind jene Regionen, in denen für den Allotmentkanal noch keine Multiplexzulassung erteilt wurden und die dazugehörigen Frequenzressourcen zur Verfügung stehen:

- Bundesland Burgenland – Kanal 30
- Region Ennstal (Schladming, Liezen, Bad Aussee) – Kanal 27
- Bundesland Salzburg – Kanal 55
- Region Osttirol – Kanal 49
- Region Unterinntal (Innsbruck, Schwaz, Wörgl, Kufstein) – Kanal 36
- Bundesland Vorarlberg – Kanal 55

Da im Rahmen dieser Ausschreibung keine konkreten Versorgungsgebiete vorgegeben werden, sondern diese in den Anträgen frei gewählt werden können, kann noch nicht angegeben werden, welche Frequenzen konkret eingesetzt werden können. Für die Beurteilung der Anträge und die weitere Planung ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller **das gewünschte Versorgungsgebiet** (durch Umschreibung und durch Markierung auf einer Landkarte) angibt. Für den Fall der Beantragung von Versorgungsgebieten, die bereits mit einer Multiplex-Plattform versorgt werden, ist kann nur nach Maßgabe der Möglichkeit der Nutzung von White Spaces eine Bewilligung erfolgen, andernfalls ist der Antrag wegen mangelnder technischer Realisierbarkeit zurückzuweisen.

Für bereits bestehende Versorgungsgebiete kann eine Erweiterung des bestehenden Sendegebietes beantragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein geschlossenes Versorgungsgebiet entsteht. Wird zur Erweiterung der bereits zugeordnete Kanal benutzt, so erfolgt die Zuordnung aufgrund der technischen Eigenschaften eines Gleichwellennetzwerkes grundsätzlich ohne Durchführung eines Auswahlverfahrens. Bei Nutzung eines anderen Kanals (etwa Erweiterung in ein anderes Allotment) ist bei mehreren einander ausschließenden Anträgen ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Soweit der Antragsteller bereits konkrete Vorstellungen über einen gewünschten Standort und die näheren technischen Parameter der Ausstrahlung (wie Sendestärke, Antennendiagramm oder DVB-T Systemwerte, siehe Anhang 2) hat, sollen diese auch mit

dem Antrag vorgelegt werden. Verwenden Sie dazu das **technische Anlageblatt** (siehe Anhang 1), in diesem die gelb hinterlegten Felder (soweit bekannt und gewünscht) ausgefüllt werden können. Ein Excel-Formular für das technische Anlageblatt finden Sie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemeinsam mit der Ausschreibung zum Download. Es wird darauf hingewiesen, dass diese technischen Parameter im Zuge des Verfahrens unter Umständen geändert werden müssen, um ein technisch realisierbares Konzept vorzulegen.

Wenn bereits mehrere Sendestandorte und/oder mehrere Ausbaustufen geplant sind, sind die Angaben für jeden dieser Standorte zu machen und ist der **Roll-Out-Plan** nach Gebiet und Zeitplan konkret darzustellen.

8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

9. Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre sowie den Absprache über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 25 Abs. 2 PrTV-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird

und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V 2007 orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 PrTV-G:

§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire,

ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 PrTV-G sichergestellt werden.

10. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Berufungen erhoben (oder erfolgen die Berufungen verspätet), so erwächst bereits die Zulassung der ersten Instanz – in der Regel mit Ablauf der Berufungsfrist – in Rechtskraft.

Werden Berufungen eingebracht, so hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) darüber zu entscheiden. Der BKS entscheidet in oberster Instanz und in der Regel in der Sache selbst. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BKS rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BKS kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

11. Kosten

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagegebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

12. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> veröffentlicht werden.

13. Veröffentlichungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 7 Abs. 1 KOG) wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

14. Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet neben dem Zulassungsbescheid das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; weiters sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

Anhang

Auszug aus der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)

Hinweis: Der Text der Verordnung wird im Fettdruck, jener der Erläuterungen im Kleindruck dargestellt. Die gesamte Verordnung mit Erläuterungen ist auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> abrufbar.

Rechtlich verbindlich ist der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14.09.2007 kundgemachte Text der Verordnung.

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze

§ 2. (1) Im Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G sind jene Antragsteller um eine Multiplex-Zulassung nach § 1 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Multiplex-Zulassung, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.

Abs. 1 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 PrTV-G, dass im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 3 vorzulegen.

Die gemeinsam als MUX C bezeichneten lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. Die entsprechenden Versorgungsgebiete werden jedoch nicht im Vorhinein definiert. Vielmehr kann auf Grund der allgemeinen Ausschreibung ein Antragsteller in seinem Antrag das gewünschte Versorgungsgebiet (etwa durch Angabe des gewünschten Sendestandortes usw.) selbst definieren, wobei diese Versorgungsgebiete höchstens ein Bundesland umfassen dürfen (in besonderen Fällen sind auch bundeslandüberschreitende Regionen möglich).

Die genaue Frequenzplanung erfolgt durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern (§ 25 Abs. 3 PrTV-G) in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete. Gemäß dem Digitalisierungskonzept 2007 werden dazu vorrangig Frequenzen herangezogen, die die weitere Nutzung des RRC06-Frequenzplans nicht beeinträchtigen. Als Grenze für die Erteilung von Multiplex-Zulassungen in MUX C gilt nach dem Digitalisierungskonzept 2007, dass höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC06 eingesetzt wird. Daraus ergibt sich, dass die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen in MUX C weitgehend überschneidungsfrei sein werden, insbesondere aber in einem bestimmten Gebiet jeweils höchstens eine solche Zulassung erteilt werden kann.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen daher jeweils in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Antragsteller so zueinander in Konkurrenz stehen, dass auf Grund der oben genannten Beschränkung nicht allen die gewünschte Zulassung erteilt werden kann. Weiters ist nur unter jenen Antragstellern eine Auswahl zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 3 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu und kann nicht allen ihren Anträgen bei Heranziehung von höchstens einer österreichweiten Frequenzbedeckung stattgegeben werden, so ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige

Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Weiters enthält § 25 Abs. 2 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden. Darüber hinausgehende Auflagen, die dem Multiplex-Betreiber zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G zu erteilen sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;

a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;

Zu a: Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.

b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;

Zu b: Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden.

c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.

Zu c: Ein weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller wird sein, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigt werden können, vgl. dazu auch Z 2 lit. f.

Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Frist nach lit. a nicht einzurechnen.

Zur Definition der Versorgung: Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird im Falle von DVB-T wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“).

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Versorgungsgrade und –zeitpunkte haben aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die entsprechenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung auszugehen. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist ein Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubenutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale:

a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);

Zu a: Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Es muss sichergestellt sein, dass Set-Top-Boxen oder DVB-T-Fernsehgeräte, die der DVB-T-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die in lit. a genannte DVB-T-Norm, mit den in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste.

b) sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;

Zu b: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards insbesondere MHP nimmt Bezug auf den im Digitalisierungskonzept vorgesehenen Einsatz von digitalen und interaktiven Zusatzdiensten, die den Konsumenten bereits in der Einführungsphase den Vorteil der digitalen Übertragungstechnik demonstrieren sollen. Unter dem Gattungsbegriff „mhp MultiText“ werden bereits seit Oktober 2006, dem

Ausstrahlungsbeginn der ersten Multiplex-Plattform, Zusatzdienste von ORF und ATV im Standard MHP 1.1.2. angeboten. Auch in anderen Mitgliedsstaaten wie etwa Italien oder Spanien kommt bei der Entwicklung von Diensten im digitalen Fernsehen MHP zum Einsatz.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der sich Mitgliedsstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen. Die genannten MHP-Standards werden in der derzeit geltenden Veröffentlichung der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 genannt. Ein weiterer offener europäischer Standard nach dieser Veröffentlichung ist MHEG-5 Rundfunkprofil, ETSI ES 202 184.

Die Ausstrahlung von Zusatzdiensten (etwa im MHP-Standard) ist für lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen nicht zwingend. Sofern sie aber vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern positiv zu berücksichtigen.

c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;

Zu c: Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die zu erwartende bessere Empfangsqualität von DVB-T. Analogter terrestrischer Fernsehempfang liefert oftmals ein optisch nicht einwandfreies Fernsehbild. Die Erfahrungen rund um die Einführung von DVB-T im Regelbetrieb im Herbst 2006 zeigen, dass die Bild- bzw. Empfangsqualität von den Konsumenten als ein ganz zentraler Vorteil erkannt und wahrgenommen wird. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern, etwa Großbritannien, zeigen, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für DVB-T darstellt.

d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;

Zu d: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten TV-Veranstalter für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Programme kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Programme und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden TV-Veranstalter sicherstellt.

e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);

Zu e: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen. Eine spätere Verdichtung des Netzes mit zusätzlichen Standorten in einem SFN kann zudem ohne neuerliche Ausschreibung und Frequenzzuweisung erfolgen, da lediglich eine weitere Funkanlagenbewilligung auf der bereits zugewiesenen Frequenz erforderlich ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsmächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein, weil es in den meisten Regionen derzeit – wenn überhaupt – nur einen lokalen TV-Veranstalter gibt. In diesen Fällen lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressource solcherart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend wenig Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird.

f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;

Zu f: Es entspricht der Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes, dass Betreiber von Multiplex-Plattformen für regionale und lokale TV-Veranstalter sich in der Ausgestaltung ihrer Versorgungsgebiete an den Interessen der Programmveranstalter ausrichten sollen. Dementsprechend wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage durch neu in den Markt eintretende Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können. Dabei werden begleitende Änderungen bei weiteren technischen Parametern erforderlich sein, um den bisherigen Versorgungsgrad und insgesamt die Architektur der SFNs aufrecht zu erhalten.

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;

a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;

Zu a: Die Erfahrungen aus dem Beginn des DVB-T-Regelbetriebes im Herbst 2006 haben gezeigt, wie entscheidend eine erfolgreiche Information der Öffentlichkeit ist. Den Fernsehsendern, die Teil des digital-terrestrischen Angebotes sind, kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Antragsteller nachweislich die bestehenden Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in ihr Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit einbinden.

b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;

Zu b: Auch beim Aufbau und dem Betrieb von digitalen Zusatzdiensten ist eine enge Einbindung des Rundfunkveranstalters durch den Multiplex-Betreiber notwendig. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit über die Ausstrahlung bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten funktioniert.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;

a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;

Zu a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („Free TV“) stellt eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. In ihrer Bedeutung als flächendeckend und frei zugängliche Basis-Infrastruktur für österreichisches Programmangebot soll die digitale Terrestrik die bisherige analoge Terrestrik ablösen. Diese Maßgabe bezog sich insbesondere auf die beiden ersten ausgeschriebenen Multiplex-Plattformen („MUX A“ und „MUX B“).

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmtergels [§ 31 ORF-G], (...)“. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Die Ausstrahlung aller Programme in Free-TV-Form stellt keine absolute Vorgabe dar und wird auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Anforderungen zu beurteilen sein. Insofern sind auch ergänzende Pay-TV Angebote grundsätzlich möglich.

b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;

Zu b: Die Bedeutung des Angebots von interaktiven Zusatzdiensten ist in den Erläuterungen zu Z 2 lit. b bereits ausgeführt. Gemäß Digitalisierungskonzept stellen sie einen zentralen Eckpfeiler einer erfolgreichen Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich dar. Eine große Bedeutung kommt hier dem MHP MultiText, der digitalen Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes zu.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;

a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;

Zu a: Nach dem Start von DVB-T im Regelbetrieb im Herbst 2006 und den ersten erfolgten Abschaltungen der analogen Signale in den Ballungsräumen, sind Endgeräte für den Empfang des digital-terrestrischen Fernsehens in ausreichendem Ausmaß, zu günstigen Preisen und in großer Auswahl im Markt vorhanden, weshalb diesem Auswahlgrundsatz eine geringere Bedeutung zukommt als dies noch bei der ersten Einführung von DVB-T der Fall war. Dennoch ist die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot zielführend und soll daher entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden.

b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;

Zu b: Zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung befinden sich bereits fast 200.000 Endgeräte für digital-terrestrisches Fernsehen in den österreichischen TV-Haushalten. Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert.

Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein, vgl. dazu auch Z 2 lit. a und b.

6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;

§ 24 Abs. 1 Z 6 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stamfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die insofern auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen. Schon das Digitalisierungskonzept von 2003 führt dazu (in Punkt 1.11. des Hintergrundpapiers) aus, dass digitales Fernsehen (nach Erfahrungen etwa in Großbritannien) durch die Verbreitung von Hörfunk über DVB-T den Markt für digitale Hörfunk-Programme aufbereiten kann. In diesem Sinne ist – unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen – auch die Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programmangebot des Multiplex-Betreibers möglich.

a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;

Zu a: Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft.

b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;

Zu b: Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben.

c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;

Zu c: Analog terrestrisch verbreitete lokale und regionale Rundfunkveranstalter bestehen in nur sehr wenigen Gebieten Österreichs. Es werden daher vor allem auch die Programme bereits existierender lokaler und regionaler Kabelrundfunkveranstalter (§ 9 Abs. 1 PrTV-G) vorrangig zu verbreiten bzw. weiterzuverbreiten sein. Bedingt durch die allgemein vorherrschende Frequenzknappheit kamen in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt regionale Programmveranstalter in den Genuss einer analogen terrestrischen Zulassung (vgl. insbesondere die Reservierung freier Frequenzen für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 12 Z 5 PrTV-G). Der überwiegende Anteil der österreichischen Lokal- und Regionalprogramme ist bei seiner Verbreitung auf das jeweilige Kabelnetz beschränkt. Diesen Programmveranstaltern soll auf Basis des Digitalisierungskonzeptes 2007 die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme künftig auch digital-terrestrisch zu verbreiten, um somit mehr Zuseher mit ihrem Programm zu erreichen.

Das Kriterium, dass das Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, soll in Anlehnung an § 20 Abs. 3 Z 2 lit. a PrTV-G (Voraussetzungen für einen Verbreitungsauftrag für Lokalprogramme in Kabelnetzen) die zu bevorzugende Programmgestaltung „Lokalprogramm“ näher umschreiben. Auf die Anforderung eines Mindestumfangs täglich neu produzierter Sendungen wird bewusst verzichtet, bei einer notwendigen Auswahl zwischen mehreren Programmen ist jedoch davon auszugehen, dass jenes Programm mit einem größeren Umfang neu produzierter Lokalsendungen eher zur Erfüllung der Zielsetzungen des Gesetzes beiträgt (vgl. auch § 7 Z 1 und § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G).

d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;

Zu d: Über die in lit. b und c beschriebenen Rundfunkveranstalter hinaus ist der Antragsteller aufgefordert, ein Programmpaket zu schnüren, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2007, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) in Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann.

e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;

Zu e: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.

Zu f: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. auch § 2 Z 2 lit. f).

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;

2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;

3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Zu Abs. 1: Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Auf Grund der Tatsache, dass regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen auf Grund ihrer Größe und Konzeption einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand verursachen als eine österreichweite Ausstrahlung, sind die Anforderungen im Vergleich zu § 6 oder zur MUX-AG-V 2005 entsprechend reduziert.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;

2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;

3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.

Zu Abs. 2: Lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen sollen nur bei einem konkret nachgewiesenen Bedarf nach der Ausstrahlung von Seiten (zukünftiger) lokaler Rundfunkveranstalter vergeben werden. Da die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Multiplex-Plattform nur vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Rundfunkveranstalter tatsächlich ihr Programm über diese Plattform ausstrahlen werden, wird die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgeschrieben. Dazu sind entweder vertragliche Vereinbarungen mit einem bestehenden Fernsehveranstalter mit analog-terrestrischer Zulassung oder einem bestehenden Kabelrundfunkveranstalter (§ 2 Abs. 2 Z 6 lit. b und c) notwendig.

Nach Z 2 ist es alternativ auch möglich, solche Vereinbarungen mit einem Rundfunkveranstalter zu treffen, der erstmals über die digitale Terrestrik auf Sendung gehen will und noch nicht in Kabelnetzen verbreitet wird. Diesfalls ist aber im Multiplex-Zulassungsantrag glaubhaft zu machen, dass dieser zukünftige Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation § 20 Abs. 7 PrTV-G). Diese Glaubhaftmachung hat insbesondere eine Darstellung des geplanten Programms zu enthalten.

Schließlich ist nach Z 3 auch die Konstellation möglich, dass sich ein bestehender oder im Sinne der Z 2 zukünftiger Rundfunkveranstalter selbst um die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform bewirbt. In diesem Fall sind keine vertraglichen Regelungen erforderlich, der Antragsteller hat jedoch nachzuweisen, dass er Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b und c ist bzw. im Sinne der Z 2 glaubhaft zu machen, dass er die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt. Möglich ist auch eine zeitgleiche Antragstellung für das geplante Programm nach § 28 PrTV-G.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Unterlagen bzw. Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 alle kumulativ vorzulegen sind, während nach § 3 Abs. 2 die Erfüllung einer der Ziffern alternativ ausreicht.

Anlage 1 - Muster für ein technisches Anlageblatt

Soweit der Antragsteller bereits konkrete Vorstellungen über einen gewünschten Standort und die näheren technischen Parameter der Ausstrahlung hat, sollen diese auch mit dem Antrag vorgelegt werden. Füllen Sie dafür, soweit bekannt die gelben Felder aus. Das Formular im Excel-Format finden Sie auf der Website <http://www.rtr.at> bei der Ausschreibung zum Download.

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	
2	Senderbetreiber	
3	Transportstromkenner	
4	Name der Funkstelle	
5	Standortbezeichnung	
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	
8	System	DVB - T
9	Kanal	
10	Mittelfrequenz in MHz	
11	Bandbreite in MHz	
12	Trägeranzahl	
13	Modulation	
14	Code Rate	
15	Guard Interval	
16	SFN - Kenner	
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	
21	Polarisation	
22	Senderausgangsleistung in dBW	
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)	
	Grad	0 10 20 30 40 50
	H	
	V	
	Grad	60 70 80 90 100 110
	H	
	V	
	Grad	120 130 140 150 160 170
	H	
	V	
	Grad	180 190 200 210 220 230
	H	
	V	
	Grad	240 250 260 270 280 290
	H	
	V	
	Grad	300 310 320 330 340 350
	H	
	V	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744	
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.	
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	
29	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	
30	Bemerkungen	

Anlage 2 – Auflistung der DVB-T Systemwerte

DVB-T system variants

TABLE A.3.1-1

DVB-T system variants and net bit rate values (Mbit/s)

System variant designator	Modulation	Code rate	Net bit rate (Mbit/s) For different guard intervals (GI)			
			GI = 1/4	GI = 1/8	GI = 1/16	GI = 1/32
8 MHz variants						
A1	QPSK	1/2	4.98	5.53	5.85	6.03
A2	QPSK	2/3	6.64	7.37	7.81	8.04
A3	QPSK	3/4	7.46	8.29	8.78	9.05
A5	QPSK	5/6	8.29	9.22	9.76	10.05
A7	QPSK	7/8	8.71	9.68	10.25	10.56
B1	16-QAM	1/2	9.95	11.06	11.71	12.06
B2	16-QAM	2/3	13.27	14.75	15.61	16.09
B3	16-QAM	3/4	14.93	16.59	17.56	18.10
B5	16-QAM	5/6	16.59	18.43	19.52	20.11
B7	16-QAM	7/8	17.42	19.35	20.49	21.11
C1	64-QAM	1/2	14.93	16.59	17.56	18.10
C2	64-QAM	2/3	19.91	22.12	23.42	24.13
C3	64-QAM	3/4	22.39	24.88	26.35	27.14
C5	64-QAM	5/6	24.88	27.65	29.27	30.16
C7	64-QAM	7/8	26.13	29.03	30.74	31.67
7 MHz variants						
D1	QPSK	1/2	4.35	4.84	5.12	5.28
D2	QPSK	2/3	5.81	6.45	6.83	7.04
D3	QPSK	3/4	6.53	7.26	7.68	7.92
D5	QPSK	5/6	7.26	8.06	8.54	8.80
D7	QPSK	7/8	7.62	8.47	8.97	9.24
E1	16-QAM	1/2	8.71	9.68	10.25	10.56
E2	16-QAM	2/3	11.61	12.90	13.66	14.08
E3	16-QAM	3/4	13.06	14.52	15.37	15.83
E5	16-QAM	5/6	14.52	16.13	17.08	17.59
E7	16-QAM	7/8	15.24	16.93	17.93	18.47
F1	64-QAM	1/2	13.06	14.51	15.37	15.83
F2	64-QAM	2/3	17.42	19.35	20.49	21.11
F3	64-QAM	3/4	19.60	21.77	23.05	23.75
F5	64-QAM	5/6	21.77	24.19	25.61	26.39
F7	64-QAM	7/8	22.86	25.40	26.90	27.71